

Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern

Jahrgang 29, Nummer 3, kostenlos

Guben und Schenkendöbern, den 22. Februar 2019

Woche 8



IMPRESSUM

Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern

Die Auflagenhöhe beträgt 13.200 Exemplare.

- Herausgeber:

... für den amtlichen Teil I, Stadt Guben und den nichtamtlichen Teil:

Bürgermeister der Stadt Guben, Gasstraße 4, 03172 Guben, Tel. 0 35 61/6 87 1-0

... für den amtlichen Teil II, Gemeinde Schenkendöbern:

Bürgermeister der Gemeinde Schenkendöbern, Gemeindeallee 45, 03172 Schenkendöbern, Tel. 0 35 61/55 62 - 0

Das Amtsblatt erscheint grundsätzlich im 3-wöchentlichen Rhythmus jeweils freitags und wird den Haushalten in Guben und der Gemeinde Schenkendöbern kostenlos zur Verfügung gestellt.

- Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89-0

Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Einzel Exemplare sind bei den Herausgebern (s. o.) erhältlich. Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Abopreis von 52,70 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von je 1,95 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden.

Inhaltsverzeichnis des amtlichen Teils

Stadt Guben

- 7. Änderungssatzung der Abwassergebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Guben für das Industriegebiet Guben-Süd vom 22.08.2012 Seite 2
- 6. Änderung der Entgeltordnung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Guben für das Industriegebiet Guben-Süd vom 06.06.2012 Seite 2
- Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Bestellung von Standesbeamtinnen und Standesbeamten gemäß § 1 Absatz 4 Brandenburgische Personenstandsverordnung Seite 3
- Ausschreibung - Grundstück Berliner Straße 45 Seite 6
- Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Groß Breesen, Bresinchen, Sembten Seite 6
- Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Kaltenborn 94 Seite 7
- Sitzungen der Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung Seite 7

Gemeinde Schenkendöbern

- Richtlinie der Gemeinde Schenkendöbern zur Förderung des gesellschaftlichen Zusammenlebens sowie der Heimat- und Traditionspflege in den Ortsteilen der Gemeinde Schenkendöbern (Ortsteilförderungsrichtlinie) Seite 7
- Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung Schenkendöbern Seite 8
- Aufhebung des Bebauungsplan Nr. 7 Biogas- und Fischzuchtanlage Sembten, Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 24 Biogasanlage Sembten, Änderung des Flächennutzungsplan Schenkendöbern Seite 8
- Ausschreibung - Grundstück in Kerkwitz Seite 9
- Stellenausschreibung Kita Seite 9

Stadt Guben und Gemeinde Schenkendöbern

- Erweiterung Hort Schulstraße 8 in Guben, Los 2 – Tischler, Fenster, Türen, Los 3 – Elektro, Los 4 – Heizung / Sanitär / Lüftung Seite 10
- Beschaffung eines Mehrzweckfahrzeuges für kommunale Dienstleistungen in Guben auf Leasingbasis Seite 11

I. Stadt Guben

7. Änderungssatzung der Abwassergebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Guben für das Industriegebiet Guben-Süd vom 22.08.2012

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 2, 3, 28 und 64 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S.286), in der jeweils geltenden Fassung; der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S.174), in der jeweils geltenden Fassung; des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes im Land Brandenburg (Brandenburgisches Abwasserabgabengesetz – BbgAbwAG) vom 08.02.1996 (GVBl. I S.14), in der jeweils geltenden Fassung; der Abgabenordnung (AO 1977) vom 01. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866) in der jeweils geltenden Fassung sowie der Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (Bbg KostO) vom 02. September 2013 (GVBl. II Nr. 64 vom 03.09.2013) in ihrer jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Guben, im Folgenden Stadt genannt, die folgende 7. Änderungssatzung der Abwassergebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Guben für das Industriegebiet Guben-Süd vom 22.08.2012 in ihrer Sitzung vom 23.01.2019 beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Neufassung des § 8 Abs. 3 a
- § 2 Neufassung des § 9
- § 3 Inkrafttreten

§ 1

Neufassung des § 8 Abs. 3 a

Der § 8 Abs. 3 a erhält folgende neue Fassung:

§ 8

Gebührenmaßstab für die Mengengebühr

(3) Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassermenge ist das a) von überbauten und befestigten Grundstücks- oder Verkehrsflächen in das öffentliche Misch- oder Regenwassersystem abfließende Niederschlagswasser in m³. Bei Veranlagung können die Flächen mehrerer Grundstücke eines Eigentümers zusammengefasst werden. Als Berechnungsformel gilt:

m³ abgeleitetes Niederschlagswasser = 0,609 x angerechnete Grundstücksfläche x Abflussbeiwert. Der Faktor 0,609 ist der sechsjährige Niederschlagsmittelwert in m³ je m² für den Raum Guben. Er hat die Gültigkeit bis zum 31.12.2024.

Der Abflussbeiwert ist ein technisch normierter Wert, der die Versickerung je nach Bauart der Flächenbefestigung berücksichtigt. Für die bebauten und befestigten Flächen gelten folgende Abflussbeiwerte:

geneigte Dächer	(1.1)	0,95
Flachdächer	(1.2)	0,85
Gründächer	(1.3)	0,20
Asphalt	(2.1.1)	0,90
Beton	(2.1.2)	0,80
Verbundsteine, unverfugtes Pflaster etc.	(2.2)	0,60
Rasengittersteine, Kies	(2.3)	0,20

§ 2

Neufassung des § 9

Der § 9 erhält folgende neue Fassung:

§ 9

Mengengebühr

(1) Für Leistungen gemäß § 1 dieser Satzung wird eine Mengengebühr für Schmutzwasser durch die Stadt erhoben. Die Mengengebühr beträgt

ab 01.01.2012 bis 31.12.2012	2,46 Euro/m ³
------------------------------	--------------------------

ab 01.01.2013 bis 31.12.2013	2,26 Euro/m ³
ab 01.01.2014 bis 31.12.2014	2,22 Euro/m ³
ab 01.01.2015 bis 31.12.2015	2,60 Euro/m ³
ab 01.01.2016 bis 31.12.2016	1,85 Euro/m ³
ab 01.01.2017 bis 31.12.2017	1,66 Euro/m ³
ab 01.01.2018 bis 28.02.2019	1,82 Euro/m ³
ab 01.03.2019	2,08 Euro/m ³

Schmutzwasser.

(2) Für die Ableitung von Niederschlagswasser über öffentliche Regenwasserkanäle beträgt die Niederschlagswassergebühr für die öffentliche rechtlich selbständige Entwässerungsanlage im Industriegebiet Guben-Süd

ab 01.01.2012 bis 31.12.2012	0,69 Euro/m ³
ab 01.01.2013 bis 31.12.2013	0,82 Euro/m ³
ab 01.01.2014 bis 31.12.2014	0,48 Euro/m ³
ab 01.01.2015 bis 31.12.2015	0,36 Euro/m ³
ab 01.01.2016 bis 31.12.2016	0,98 Euro/m ³
ab 01.01.2017 bis 31.12.2017	0,88 Euro/m ³
ab 01.01.2018 bis 28.02.2019	0,16 Euro/m ³
ab 01.03.2019	0,09 Euro/m ³

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.03.2019 in Kraft.

Guben, den 24.01.2019



Stadt Guben
Der Bürgermeister



6. Änderung der Entgeltordnung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Guben für das Industriegebiet Guben-Süd vom 06.06.2012

In ihrer Sitzung vom 23.01.2019 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Guben, im Folgenden Stadt genannt, die folgende 6. Änderung der Entgeltordnung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Guben für das Industriegebiet Guben-Süd vom 06.06.2012 beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Neufassung des § 4 Abs. 2
- § 2 Inkrafttreten

§ 1

Neufassung des § 4 Abs. 2

Der § 4 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

(2) Der Mengenpreis beträgt

ab 01.01.2012 bis 31.12.2012	1,90 Euro/m ³
ab 01.01.2013 bis 31.12.2014	2,07 Euro/m ³
ab 01.01.2015 bis 31.12.2015	1,96 Euro/m ³
ab 01.01.2016 bis 31.12.2016	1,89 Euro/m ³
ab 01.01.2017 bis 31.12.2017	1,84 Euro/m ³
ab 01.01.2018 bis 28.02.2019	1,99 Euro/m ³
ab 01.03.2019	1,86 Euro/m ³

§ 2

Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt zum 01.03.2019 in Kraft.

Guben, den 24.01.2019



Stadt Guben
Der Bürgermeister



**Öffentlich-rechtlicher Vertrag
zur Bestellung von Standesbeamtinnen und Standesbeamten
gemäß § 1 Absatz 4 Brandenburgische Personenstandsverordnung**

zwischen dem	Amt Peitz
vertreten durch die Amtsdirektorin des Amtes Peitz	Frau Elvira Hölzner Schulstraße 6 03185 Peitz
und der	Stadt Guben
vertreten durch den Bürgermeister der Stadt Guben	Herrn Fred Mahro Gasstraße 4 03172 Guben

wird gemäß § 1 Absatz 4 Satz 2 BbgPStV folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen:

§1

Gegenseitige Bestellung einer Standesbeamtin oder eines Standesbeamten

- (1) Die Vertragspartner vereinbaren, gegenseitig jeweils eine Standesbeamtin oder einen Standesbeamten zu bestellen.
- (2) Die Bestellung erfolgt unbefristet, ist jedoch jederzeit nach § 3 Absatz 2 BbgPStV widerrufbar. Der Einsatz der Standesbeamtin oder des Standesbeamten in dem Standesamt des anfordernden Vertragspartners erfolgt jeweils für die erforderliche, zeitlich befristete Dauer der Unterstützung.

§2

Pflichten der Vertragspartner

- (1) Die Vertragspartner tragen dafür Sorge, dass in ihren Standesämtern die für die Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs erforderliche Anzahl von Standesbeamten durch eigenes Personal zur Verfügung steht und eine Unterstützung durch den jeweils anderen Vertragspartner nur in Ausnahmefällen erforderlich wird.
- (2) Die Vertragspartner sorgen für die fachliche Fortbildung ihrer Standesbeamtinnen und Standesbeamten und ihre gegenseitige Einweisung in die örtlichen Gegebenheiten, damit sie im Bedarfsfall unverzüglich einsatzbereit sind.
- (3) Die Erfüllung der Aufgaben des anfordernden Vertragspartners erfolgt in den Räumlichkeiten von dessen Standesamt, soweit der Zugriff auf Vorgänge und Personenstandsregistereinträge nicht elektronisch erfolgen kann.

- (4) Die Vertragspartner stellen die erforderlichen technischen Voraussetzungen zur Verfügung. Insbesondere übersenden sie dem Kommunalen Rechenzentrum Cottbus den von diesem vorgegebenen Antrag auf Einrichtung einer zeitlich befristeten Nutzerregelung. Die untere Fachaufsichtsbehörde erhält eine Kopie dieses Antrags. Es besteht Einvernehmen, dass im Rahmen der Nutzerregelung durch den Vertreter erzeugte Signaturen ggf. ein Attributzertifikat mit Angaben zu dem Vertragspartner oder dessen Standesamt, bei dem die Haupttätigkeit ausgeführt wird, enthalten dürfen.
- (5) Die Vertragspartner informieren sich gegenseitig vorausschauend über personelle Veränderungen, die Auswirkungen auf den Vertrag haben können.
- (6) Die Pflicht zur personellen Unterstützung besteht nur, soweit die eigene Aufgabenerfüllung nicht gefährdet wird.

§3

Personalrechtliche Folgen

Die Aufgabenerledigung der nach § 1 bestellten Standesbeamtinnen oder Standesbeamten erfolgt im Wege einer Teilabordnung gemäß § 29 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes oder § 4 Abs. 1 TVöD in dem jeweils erforderlichen zeitlichen Umfang. Die dienst- und arbeitsrechtlichen Zuständigkeiten des abordnenden Dienstherrn oder Arbeitgebers (§ 61 Abs. 2 Satz 2 BbgKVerf, § 62 BbgKVerf) bleiben unberührt.

§ 4

Weisungsrecht

Ungeachtet der Weisungsfreiheit als Urkundspersonen gemäß § 2 Absatz 2 PStG haben die Standesbeamtinnen und Standesbeamten in organisatorisch-technischen Angelegenheiten die Weisungen des Vertragspartners zu befolgen, für den sie jeweils tätig sind.

§ 5

Kostenregelung

- (1) Über die Arbeitszeiten für das Standesamt des anfordernden Vertragspartners ist ein einfacher Zeitnachweis zu führen. Der anfordernde Vertragspartner erstattet die Personalkosten im Umfang der tatsächlichen Inanspruchnahme. Die ermittelten Personalkosten können gegeneinander verrechnet werden.
- (2) Reisekosten werden auf Antrag der Standesbeamtin oder des Standesbeamten unverzüglich durch den anfordernden Vertragspartner nach dem Bundesreisekostengesetz erstattet.
- (3) Sachkosten werden nicht erstattet.

§ 6 Geltungsdauer

- (1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- (2) Die Vertragspartner können den Vertrag mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten schriftlich jeweils zum Ende des Kalenderjahres kündigen.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund, z.B. bei Änderung der gesetzlichen Grundlagen, bleibt unberührt.

§ 7 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder anfechtbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen hiervon nicht berührt, wenn anzunehmen ist, dass die Vertragspartner den Vertrag auch ohne diese Bestimmung geschlossen hätten.
- (2) Die Vertragspartner verpflichten sich, die betreffende Bestimmung so auszulegen oder anzupassen, dass der mit ihr erstrebte Zweck erreicht wird.
- (3) Entsprechendes gilt für Regelungslücken.

§ 8 Inkrafttreten

Der Vertrag tritt mit der Unterzeichnung der beiden Vertragspartner in Kraft.

Peitz, 18.12.2018

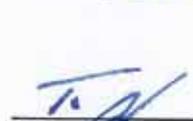


 E. Hölzner
 Amtsdirektorin



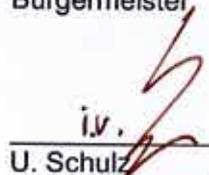
 K. Lichtblau
 Stellv. Amtsdirektorin

Guben, 9.01.2019



 F. Mahro
 Bürgermeister

Stadt Guben
 Bürgermeister
 Postfach 03161 Guben



 i.v.
 U. Schulz
 stellv. Bürgermeister

Ausschreibung - Grundstück Berliner Straße 45

Die Stadt Guben schreibt folgende Liegenschaft zum Verkauf aus:

Grundstück Berliner Straße 45

Das Grundstück Berliner Straße 45, Flur 12, Flurstücke 551, 602 und 604 mit einer Größe von insgesamt 1.752 m² liegt im Kernbereich der Gubener Altstadt und ist verkehrsgünstig gelegen. Bis zum Bahnhof sind es ca. 800 Meter, bis zur polnischen Grenze ca. 400 Meter. Das Grundstück grenzt an die Berliner Straße, Straupitzstraße und Gasstraße. Auf dem Grundstück befindet sich ein eingeschossiges unterkellertes Gebäude. Zur Nordseite ist ein überbauter Torbogen mit einem Turm (imitiertes Stadttor) angebaut. Bei dem Gebäude Berliner Straße 45 handelt es sich um eine denkmalgeschützte Stadtvilla.

Baujahr: ca. 1900

Art der Nutzung: gemischte Baufläche gemäß Flächennutzungsplan – 2011

Erschließung: voll erschlossen

Lage Stadt Guben: Altstadt – Ost

Gebietskulisse: Sanierungsgebiet „Stadtzentrum“ Guben

Verkehrswert laut Gutachten 78.000,00 €.

Die Stadt Guben beabsichtigt das Grundstück Berliner Straße 45 meistbietend zu verkaufen.

Neben dem Kaufpreis ist vom Erwerber wegen der Einordnung des Grundstückes im Sanierungsgebiet noch der Ausgleichsbetrag gemäß § 154 BauGB zu zahlen.

Der Meistbietende ist verpflichtet, mit der Stadt Guben eine Entschädigungsvereinbarung abzuschließen.

Notwendige Besichtigungstermine können unter Telefon 03561/6871-1231, Frau Sterz, vereinbart werden.

Kaufangebote für das Grundstück sind in einem verschlossenen Umschlag mit dem Vermerk „Angebot Berliner Straße 45“ bis zum **18. März 2019** einzureichen bei der

Stadt Guben

Fachbereich II

Grundstücksmanagement

Gasstraße 4

03172 Guben

Es gilt das Datum des Poststempels bei der Stadt Guben.



Fotos: Stadt Guben



Auszug aus dem Geoinformationssystem der Stadt Guben. Die vorliegende Kartendarstellung ist nur für Übernahmeverfahren zu nutzen. Die Veranschaulichung und Weiterverbreitung ist nicht zulässig. Standorte von Fernerhaltenen Medien sind unverändert. Schallbilder und Luftbilder sind keine geographischen Informationen.

Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Groß Breesen, Bresinchen, Sembten

Datum: 29.03.2019

Ort: (Feuerwehrgerätehaus) Groß Breesen
Gärtnerstrasse 3a in 03172 Guben OT Groß Breesen

Uhrzeit: 19.00 Uhr

Tagesordnung:

1. Eröffnung, Begrüßung und Feststellen der Beschlussfähigkeit
2. Verlesen der Tagesordnung und Bestätigung
3. Rechenschaftsbericht des Vorstandes
4. Finanzbericht des Kassenführers
5. Bericht des Rechnungsprüfer
6. Entlastung des Kassenführers für das Jagdjahr 2018/2019
7. Entlastung des Vorstandes für das Jagdjahr 2018/2019
8. Beschluss zur Auszahlung der Jagdpacht 2018/2019
9. Vorstellung und Beschluss des Haushaltplanes 2019/2020
10. Bericht der Jäger/Sonstiges
11. Ende der Genossenschaftsversammlung
12. Jagdpachtauszahlung der Jahre 2018/2019

Wilhelm Schurmann

Vorsteher der Jagdgenossenschaft

Einladung zur Genossenschaftsversammlung

Der Jagdgenossenschaft Kaltenborn 94

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Kaltenborn lädt alle Mitglieder zu der am

**Donnerstag, dem 22.03.2019, um 19.00 Uhr
im Vereinshaus des Bürgerverein Kaltenborn e. V.
Dorfstraße 29**

stattfindenden Genossenschaftsversammlung ein.

Tagesordnungspunkt:

1. Eröffnung, Begrüßung
2. Auszahlung Pachtzins
3. Sonstiges

Mitglieder der Jagdgenossenschaft sind alle Eigentümer bejagbarer Grundflächen.

Guben den 12.02.2019

gez.
Frank Genrich
Vorsitzender

Sitzungen der Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung Guben

(Stand bei Redaktionsschluss)

- | | |
|-------------------------|--|
| 27. Februar 2019 | 16:00 Uhr
Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
Rathaus, Zi. 236 |
| 6. März 2019 | 16:30 Uhr
Sitzung des Ausschusses für Haushalt und
Vergabe
Rathaus, Zi. 236 |
| 11. März 2019 | 16:30 Uhr
Sitzung des Kinder- und Jugendbeirates
Rathaus, Zi. 168 |
| 13. März 2019 | 16:30 Uhr
Sitzung des Ausschusses Soziales, Bildung,
Jugend und Kultur
Rathaus, Zi. 236 |
| 21. März 2019 | 16:00 Uhr
Sitzung des Ausschusses Wirtschaft, Stadt-
entwicklung, Bauen, Wohnen und Energie
Rathaus, Zi. 236 |
| 25. März 2019 | 15:30 Uhr
Sitzung des Hauptausschusses
Rathaus, Zi. 236 |

Alle interessierten Bürger sind dazu herzlich eingeladen!

II. Gemeinde Schenkendöbern

Richtlinie der Gemeinde Schenkendöbern zur Förderung des gesellschaftlichen Zusammenlebens sowie der Heimat- und Traditionspflege in den Ortsteilen der Gemeinde Schenkendöbern (Ortsteilförderungsrichtlinie)

1. Vorbemerkung

Das Miteinander von älteren und jungen Menschen in den Ortsteilen der Gemeinde Schenkendöbern ist ein wichtiger Bestandteil des gesellschaftlichen und sozialen Lebens und wichtige Voraussetzung für die Entwicklung und das Fortbestehen der Dorfgemeinschaft. Dazu gehören die Pflege von Brauchtum und Heimatverbundenheit sowie die Fortführung von Veranstaltungen, Feiern und Festen mit langjähriger Tradition.

Den Einwohnern der Ortsteile soll die Möglichkeit gegeben werden, diese Anliegen eigenständig mit Leben zu erfüllen und so das gesellschaftliche Miteinander zu stärken. Die Einbeziehung der ortsansässigen Vereine ist hierfür ausdrücklich gewünscht. Zur Unterstützung und Förderung dieser Ziele dient die nachfolgende Richtlinie durch Vergabe von öffentlichen Mitteln nach den Grundsätzen einer gesunden Haushaltsführung.

2. Rechtsnatur der Förderung

Die Zuwendungen nach dieser Richtlinie sind freiwillige Leistungen der Gemeinde.

Ein Rechtsanspruch auf Leistungen nach dieser Richtlinie besteht nicht. Die Ausreichung der Leistung ist abhängig von der Haushaltslage der Gemeinde und dem Vorliegen einer genehmigten Haushaltssatzung.

3. Förderberechtigung

Antrags- und förderberechtigt sind die jeweiligen Ortsteile der Gemeinde Schenkendöbern, vertreten durch die Ortsvorsteher bzw. durch die jeweiligen vertretungsberechtigten Personen. Vor der Antragstellung hat der Ortsbeirat eine Entscheidung über die Verwendung der beantragten Förderungen zu treffen. Dabei sind die geltenden Regelungen der Kommunalverfassung zu beachten und anzuwenden.

4. Arten der Förderung

- 4.1. Geldförderungen
 - 4.1.1. Geldzuwendungen für Jubiläen der Ortsteile
Die Gemeinde Schenkendöbern kann einem Ortsteil für ein Gründungsjubiläum eine Zuwendung in Höhe von 500,00 € gewähren. Als Jubiläen gelten der 25., 50., 75., 100., 125. (usw.) Jahrestag der Gründung bzw. erstmaligen urkundlichen Erwähnung des Ortes bzw. des Ortsteils.
 - 4.1.2. Ortsteilbudget („Dorf-Euro“)
 - a) Die Gemeinde Schenkendöbern gewährt dem Ortsteil jährlich ein bestimmtes Budget.
 - b) Die Höhe des Budgets setzt sich zusammen aus einem Sockelbetrag in Höhe von 200,00 € und einem Betrag in Höhe von 1,00 €/Einwohner des Ortsteils. Maßgebend für die hier zu Grunde zu legende Einwohnerzahl ist die aktuelle Einwohnerzahl des Ortsteils zum 01.01. des Jahres, in dem der Antrag gemäß dieser Richtlinie der Gemeinde Schenkendöbern zugeht.
 - 4.1.3. Die Zuwendungen nach 4.1.1. und 4.1.2. können für den Fall der Nichtverwendung bzw. -verwertung nicht auf das Folgejahr übertragen werden.
- 4.2. Anderweitige Förderungsarten der Gemeinde Schenkendöbern

Die Gemeinde kann auf Antrag der Ortsteile Veranstaltungen außerdem durch Sachleistungen fördern wie z. B.:

- gebührenfreie Bearbeitung von Anträgen,
- gebührenfreie oder ermäßigte Nutzung von Räumlichkeiten oder Einrichtungen der Gemeinde,
- gebührenfreie oder ermäßigte Mediennutzung (z. B. Strom, Wasser etc.),
- gebührenfreie oder ermäßigte Überlassung von gemeindlichen Plätzen für die Durchführung von Festen oder Veranstaltungen (z. B. Sportplätze),
- die Gemeinde gestattet die gebührenfreie oder ermäßigte Überlassung von Teilen des Festplatzes an weitere Benutzer (z. B. Schausteller, Händler etc.),
- gebührenfreie oder ermäßigte Bereitstellung des Fuhrparks oder Teilen davon für den Besuch von Veranstaltungen,
- gebührenfreie oder ermäßigte Bereitstellung von vorhandener Technik (z. B. Geräte, Fahrzeuge etc.) zur Vor- und Nachbereitung des Festplatzes.

5. Voraussetzungen der Fördermöglichkeit

- 5.1. Zuwendungen nach 4.1.1. müssen bis zum 31.03. des jeweiligen Jahres vom Ortsteil beantragt werden. Bis zu diesem Zeitpunkt muss der Antrag bei der Gemeinde Schenkendöbern eingegangen sein.
- 5.2. Der Beschluss des Ortsbeirates zur Antragstellung ist nach den Grundsätzen der Kommunalverfassung herbeizuführen und nachzuweisen. Er soll schriftlich dokumentiert werden.
- 5.3. Der Antrag ist schriftlich bei der Verwaltung einzureichen. Darüber hinaus ist er formlos zu stellen. Der Antrag soll eine kurze Beschreibung des zu fördernden Vorhabens enthalten (ggf. als Anlage).

6. Bewilligung von Leistungen

- 6.1. Über die Bewilligung der Zuwendungen nach 4.1.1. bzw. 4.2. entscheidet der Hauptausschuss der Gemeinde Schenkendöbern.
- 6.2. Die Gemeinde erteilt dem Antragsteller einen schriftlichen Bescheid über den Antrag. Dieser soll möglichst innerhalb von 2 Wochen nach der Entscheidung des Hauptausschusses über den Antrag den Ortsteilen zugehen.

7. Auszahlung und Nachweis

- 7.1. Die Auszahlung der bewilligten Zuwendung erfolgt zeitnah unter der Voraussetzung, dass eine rechtskräftige Haushaltssatzung vorliegt.
- 7.2. Einen Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der geförderten Maßnahme nach 4.1.1. hat der Ortsteil der Gemeinde spätestens 6 Wochen nach Durchführung der Maßnahme vorzulegen.
- 7.3. Nachweise über Maßnahmen nach 4.1.2. sind bis zum 15.12. des jeweiligen Jahres der Gemeinde vorzulegen.
- 7.4. Bei unregelmäßiger oder nicht fristgemäßer Abrechnung kann eine Ausreichung der Mittel versagt werden.

8. Rückforderung von Förderleistungen

Eine Rückforderung von Förderleistungen soll bei zweckgerichteter Verwendung der Mittel sowie bei Einhaltung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht erfolgen. Dies setzt voraus, dass der begünstigte Ortsteil auf Anfrage der Gemeinde Schenkendöbern die erforderlichen Unterlagen für die Prüfung einer ordnungsgemäßen Verwendung vorlegt. Erfolgt dies trotz schriftlicher Aufforderung nicht, so ist die Gemeinde Schenkendöbern berechtigt, eine richtlinienwidrige Verwendung der Leistung zu vermuten und die Rückforderung zu verlangen.

9. Schlussbestimmungen

- 9.1. Diese Richtlinie tritt mit Beschluss der Gemeindevertretung in Kraft. Der Vollzug und die Einhaltung der Richtlinie obliegen dem Bürgermeister sowie der Verwaltung.
- 9.2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Richtlinie unwirksam sein, so berührt dies die restlichen Bestimmungen nicht. Die unwirksame Regelung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem ursprünglich Gewolltem möglichst nahe kommt. Änderungen und Ergänzungen dieser Richtlinie bedürfen der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung.

Schenkendöbern, den 29.01.2019

gez.	gez.
Peter Jeschke	Ralph Homeister
Bürgermeister	Vors. d. Gemeindevertretung

Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung Schenkendöbern

Beschluss Nr. 01/19 **GV-Sitzung 29.01.2019**

Aufhebungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7 der Gemeinde Schenkendöbern mit der Bezeichnung „Biogas- und Fischzuchtanlage Sembten“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schenkendöbern beschließt die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 7 mit der Bezeichnung „Biogas- und Fischzuchtanlage Sembten“ für das im Übersichtsplan gekennzeichnete Gebiet der Gemarkung Sembten.

Für den Bereich der bestehenden Biogasanlage, einschließlich der Flächen für die derzeit geplante Erweiterung der Biogasanlage, wird ein förmliches Bebauungsplanverfahren eingeleitet.

Der Aufhebungsbeschluss wird entsprechend § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Im Parallelverfahren wird der Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde geändert.

Beschluss Nr. 02/19 **GV-Sitzung 29.01.2019**

Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 24 der Gemeinde Schenkendöbern mit der Bezeichnung „Biogasanlage Sembten“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schenkendöbern beschließt, die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 24 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) der Gemeinde Schenkendöbern mit der Bezeichnung „**Biogasanlage Sembten**“ für das im Übersichtsplan gekennzeichnete Gebiet, Gemarkung Sembten, Flur 2, Flurstücke 430 (Teilstück), 530 (Teilstück), 538, 600, 604, 606, 607 (Teilstück), 608, 609 (Teilstück), 610, 611, 612.

Der ca. 4 ha umfassende räumliche Geltungsbereich befindet sich in Sembten und wird von der L 46 erschlossen.

Im Parallelverfahren wird der Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde geändert.

Der Aufstellungsbeschluss wird entsprechend § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Beschluss Nr. 03/19 **GV-Sitzung 29.01.2019**

Richtlinie zur Förderung des gesellschaftlichen Zusammenlebens Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schenkendöbern beschließt die „**Richtlinie der Gemeinde Schenkendöbern zur Förderung des gesellschaftlichen Zusammenlebens sowie der Heimat- und Traditionspflege in den Ortsteilen der Gemeinde Schenkendöbern**“.

(Ortsteilförderungsrichtlinie)

gez.	gez.
Peter Jeschke	Ralph Homeister
Bürgermeister	Vorsitzender der Gemeindevertretung

Aufhebung des Bebauungsplan Nr. 7 Biogas- und Fischzuchtanlage Sembten

Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 24 Biogasanlage Sembten

Änderung des Flächennutzungsplan Schenkendöbern

Aufhebungs- und Aufstellungsbeschluss sowie frühzeitige Bürgerbeteiligung

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 29.01.2019 nach § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) mit Beschluss-Nr. 01/19 die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 7 mit der Bezeichnung „Biogas- und Fischzuchtanlage Sembten“ und mit Beschluss-Nr. 02/19 die Aufstellung eines neuen Bebauungsplanes Nr. 24 mit der Bezeichnung „Biogasanlage Sembten“ sowie die damit verbundene Änderung des Flächennutzungsplanes Schenkendöbern beschlossen.

Nördlich der Ortslage von Sembten sollen die Darstellungen des Flächennutzungsplanes und die Festsetzungen im Bebauungsplan den veränderten Planungszielen angepasst werden. Der gültige Bebauungsplan Nr. 7 wird aufgrund einer nicht vollständigen Umsetzung durch den Vorhabenträger aufgehoben. Gleichzeitig wird für die realisierte Biogasanlage ein neuer Bebauungsplan zur baurechtlichen Sicherung erstellt. Zudem wird der Flächennutzungsplan auf einem Teilgebiet der Biogasanlage angepasst.

Der räumliche Geltungsbereich des neuen Bebauungsplanes Nr. 24 Biogasanlage Sembten, umfasst die Flurstücke 430 (Teilstück), 530 (Teilstück), 538, 600, 604, 606, 607 (Teilstück), 608, 609 (Teilstück), 610, 611 und 612 der Gemarkung Sembten, Flur 2.

Der räumliche Geltungsbereich ist in dem folgenden Übersichtsplan zeichnerisch dargestellt.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes betrifft die vollständigen Flurstücke 538 und 600 der Gemarkung Sembten, Flur 2. Die Darstellung soll von „Flächen für die Landwirtschaft“ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB zu einer „sonstigen Sondergebietsfläche“ gem. § 11 Abs. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) mit der Zweckbestimmung „Landwirtschaft und Biogasanlage“ geändert werden. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB zu den drei oben genannten Verfahren findet in Form eines Erörterungstermines am 05.03.2019 um 16:30 Uhr in der Gemeinde Schenkendöbern, Gemeindeallee 45 in 03172 Schenkendöbern statt. Dazu ist jedermann eingeladen. Es besteht Gelegenheit zur Äußerung und Fragestellung sowie Anregungen und Hinweise vorzubringen.

Schenkendöbern, 11.02.2019



Peter Jeschke
Bürgermeister



Ausschreibung

Die Gemeinde Schenkendöbern schreibt folgende Liegenschaft zum Verkauf aus:

Gemarkung Kerkwitz, Flur 2,

Flurstück 10 – **149 m²**

Flurstück 623 – **1.201 m²**

Die Grundstücke sind unbebaut und befinden sich im Innenbereich. Im Flächennutzungsplan ist das Grundstück als gemischte Baufläche ausgewiesen.

(Hinweise: vorhandene Grenzbebauung und Tierhaltung auf den Nachbargrundstücken)

Der Kaufpreis beträgt 21.600,00 €.

Die Gemeinde Schenkendöbern beabsichtigt, das Grundstück meistbietend zu verkaufen. Zuzüglich zum Kaufpreis sind vom Erwerber die anfallenden Nebenkosten zu tragen.

Kaufangebote für das Grundstück sind mit dem Vermerk „**Angebot Kerkwitz Hauptstraße**“ bis zum **22.03.2019** einzureichen bei der

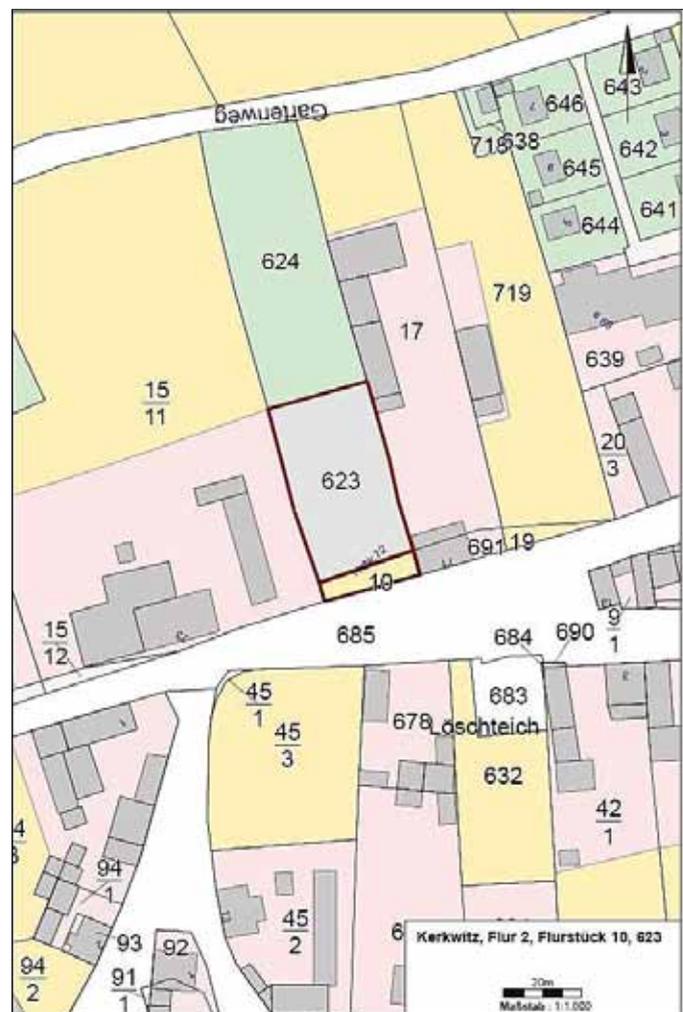
Gemeinde Schenkendöbern

Bauamt/Liegenschaften

Gemeindeallee 45

03172 Schenkendöbern.

Lageplan



Stellenausschreibung

In der Gemeinde Schenkendöbern ist für die Kindertagesstätte in Groß Gastrose zum nächstmöglichen Termin eine Stelle als

Staatlich anerkannter Erzieher (m/w/d)

in Teilzeitbeschäftigung mit 25 Wochenstunden zu besetzen. Die Einstellung erfolgt zunächst befristet für 1 Jahr. Die wöchentliche Arbeitszeit kann aufgrund des Betreuungsschlüssels nach dem Kita-Gesetz des Landes Brandenburg in Verbindung mit der Kita PersVO je nach Bedarf erhöht werden.

Wir bieten

- Betreuung von Kindern im Krippen- und Kindergartenbereich
- eine interessante und verantwortungsvolle Tätigkeit
- Vergütung nach TVöD/VKA für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst

Anforderungen

- Abschluss als staatlich anerkannter/e Erzieher/in
- Eigenständige pädagogische Bildung und Erziehung der Kinder entsprechend dem Kita-Gesetz des Landes Brandenburg und der pädagogischen Konzeption der Einrichtung
- Ideenreichtum und Kreativität
- Einsatzbereitschaft und Belastbarkeit
- Kommunikationsfähigkeit und Flexibilität

Erweitertes Führungszeugnis, Nachweis aktueller Impfstatus, gültiges Gesundheitszeugnis und Erste Hilfe-Nachweis sind bei der Einstellung vorzulegen.

Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte Bewerber/innen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.
Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte bis zum **08.03.2019** an die

Gemeinde Schenkendöbern
Personalamt, Frau Richter
Gemeindeallee 45
03172 Schenkendöbern

Auf Eingangsbestätigungen wird verzichtet. Für eine Rückgabe der Bewerbungsunterlagen fügen Sie bitte einen ausreichend frankierten Rückumschlag bei.

Hinweise zum Datenschutz

Persönlichen Daten werden im Rahmen dieses Bewerbungsverfahrens auf der Grundlage der einschlägigen Bestimmungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und den Regelungen des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes (BbgDSG) verarbeitet.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens erhalten die beteiligten Personen und Gremien (z. B. Fachverantwortliche, Personalvertretung) Einsicht in Ihre Bewerbungsunterlagen.

III. Stadt Guben und Gemeinde Schenkendöbern

Erweiterung Hort Schulstraße 8 in Guben

Los 2 – Tischler, Fenster, Türen

Los 3 – Elektro

Los 4 – Heizung / Sanitär / Lüftung

a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)

Name Stadt Guben
Straße Gasstraße 4
Plz, Ort 03172, Guben
Telefon 03561 / 6871-1033
Fax 03561 / 6871-4000
E-Mail Winkler.S@guben.de
Internet

Kontaktstelle Rechtsamt/Widerspruchsstelle/Vergabemanagement

Zu Händen von Frau Sabine Winkler
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

b) Vergabeverfahren Öffentliche Ausschreibung, VOB/A

Vergabenummer VOB V/03/03/2019

c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen

- ohne elektronische Signatur (Textform)
- mit fortgeschrittener/m elektronischer/m Signatur/Siegel
- mit qualifizierter/m elektronischer/m Signatur/Siegel
- postalischer Versand

d) Art des Auftrags

Ausführung von Bauleistungen
Planung und Ausführung von Bauleistungen
Bauleistungen durch Dritte (Mietkauf, Investor, Leasing, Konzession)

e) Ort der Ausführung

Hort Friedenschule, Schulstraße 8, 03172 Guben

f) Art und Umfang der Leistung, ggf. aufgeteilt in Lose

siehe Losebeschreibungen

Anzahl, Größe und Art der einzelnen Lose: 3

Los Nr.: Los 2 Bezeichnung: Tischler, Fenster, Türen

Abweichender Erfüllungsort:

Es gibt keine Abweichung vom allgemeinen Haupterfüllungsort (Auftragsgegenstand)

Art und Umfang der Leistung:

Lieferung und Einbau von:

2 St. Holzfenster 2,50 x 2,15 m incl. Innenfensterbänke

22 St. Kunststofffenster mit Segmentbogen 1,07 x 2,07/2,18 m incl. Innenfensterbänke

1 St. Außentür aus Holz aufarbeiten

1 St. Außentür aus Holz neu mit OL und Segmentbogen 1,17 x 2,99/3,06

Bestimmungen über Ausführungsfrist:

Es gibt keine Abweichung von den allgemeinen Ausführungsfristen (Auftragsgegenstand)

Zusätzliche Angaben zum Los: Angebotseröffnung für Los 2:

07.03.2019 / 11:00 Uhr / Raum 236

Los Nr.: Los 3 Bezeichnung: Elektro

Abweichender Erfüllungsort:

Es gibt keine Abweichung vom allgemeinen Haupterfüllungsort (Auftragsgegenstand)

Art und Umfang der Leistung:

Elektrotechnik/ Stark- und Schwachstrom

- 300 m Zu- und Steigleitungen
- 1 St. Zählermessschrank und Zubehör
- 1 St. Installationsverteilung und Zubehör
- 3 St. Unterverteiler und Zubehör
- 5.000m Plastmantelleitungen versch. Ausführung
- 150 St. Schalter, Jalousietqaster und Steckdosen
- 48 St. Präsenzmelder
- 25 St. Brandschottungen
- 100 St. Ein- und Anbauleuchten
- 25 St. Sicherheits- und Rettungszeichenleuchten
- 1 St. IT- Datennetz
- 1 St. Brandmelde- und Einbruchmeldeanlage
- 1 St. ELA- und und RWA Anlage
- 1 St. Gewerkeverkabelung zzgl 250 m Kabel und Leitungen

Bestimmungen über Ausführungsfrist:

Es gibt keine Abweichung von den allgemeinen Ausführungsfristen (Auftragsgegenstand)

Zusätzliche Angaben zum Los: Angebotseröffnung für Los 3:
07.03.2019 / 11:20 Uhr / Raum 236

Los Nr.: Los 4 Bezeichnung: Tischler, Fenster, Türen

Abweichender Erfüllungsort:

Es gibt keine Abweichung vom allgemeinen Haupterfüllungsort (Auftragsgegenstand)

Art und Umfang der Leistung:

Heizungstechnik

- 200 m C- Stahlrohr mit Formstücken und Wärmedämmung
- 1 St. HZG Wasseraufbereitung mit Nachspeiseeinrichtung
- 3 St. Heizkörper
- 4.000 m Rohrleitungen für Fußbodenheizung
- 500 m² Noppenplattent und Zusatzdämmung

Sanitärtechnik

- 25 St. Sanitärelemente (WC, WT, Urinal, AGB, , Armaturen und Installationsgestelle
- 150 m Abwasserleitungen mit Formstücken
- 9 St. Feuerlöscher
- 200 m Installationsrohr mit Formstücken und Wärmedämmung

Raumlufttechnik/Lüftung

- 3 St. Einzellüfter
- 20 m Wickelfalzrohr mit Formstücken und Wärmedämmung
- 3 St. Brandschutzelemente

Bestimmungen über Ausführungsfrist:

Es gibt keine Abweichung von den allgemeinen Ausführungsfristen (Auftragsgegenstand)

Zusätzliche Angaben zum Los: Angebotseröffnung für Los 4:
07.03.2019 / 11:40 Uhr / Raum 236

g) Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden

Zweck der baulichen Anlage

Zweck des Auftrags

h) Aufteilung in Lose nein

ja, Angebote sind möglich nur für ein Los für ein oder mehrere Lose nur für alle Lose (alle Lose müssen angeboten werden)(Art und Umfang der Lose siehe Buchstabe f)

i) Ausführungsfristen

Beginn der Ausführung 01.04.2019

Fertigstellung oder Dauer der Leistungen 31.10.2019

Bestimmungen über die Ausführungsfrist

01.04.2019 - 31.10.2019

j) Nebenangebote

zugelassen

nur in Verbindung mit einem Hauptangebot

nicht zugelassen

k) Bereitstellung/Anforderung der Vergabeunterlagen

Vergabeunterlagen

werden elektronisch zur Verfügung gestellt unter: <https://vergabemarktplatz.brandenburg.de/VMPsatellite/notice/CXP9YR6D0AH/documents>

können angefordert werden unter:

n) Ablauf der Angebotsfrist am 07.03.2019 um 11:00 Uhr

o) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind <https://vergabemarktplatz.brandenburg.de/VMPsatellite/notice/CXP9YR6D0AH>

postalisch wie unter a)

p) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen:

DE

q) Eröffnungstermin am 07.03.2019 um 11:00 Uhr

Ort

Stadtverwaltung Guben

Gasstraße 4

03172 Guben

Raum 236

Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen

r) geforderte Sicherheiten

gemäß Vergabeunterlagen

s) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind**t) Rechtsform der/Anforderung an Bietergemeinschaften**

Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigten Vertreter.

u) Nachweise zur Eignung

Sonstige Nachweise

Folgende Nachweise sind mit dem Angebot einzureichen:

- steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes
- Haftpflichtversicherung
- Gewerbeanmeldung
- Eigenerklärung (Vordruck liegt den Vergabeunterlagen bei)
- Referenzen
- Nachweis Güteschutz Kanalbau mind. AK 2

v) Ablauf der Bindefrist 27.03.2019

w) Nachprüfung behaupteter Verstöße

Nachprüfungsstelle (§21 VOB/A)

Name

Straße

Plz, Ort

Telefon

Fax

E-Mail

Internet

Sonstiges

Kriterien der Auftragsvergabe:

90% Preis

10% Referenzen

Zur Beachtung:

Abgabe und Öffnung der Angebote für:

Los 2 - 11:00 Uhr

Los 3 - 11:20 Uhr

Los 4 - 11:40 Uhr

Bekanntmachungs-ID: CXP9YR6D0AH

Beschaffung eines Mehrzweckfahrzeuges für kommunale Dienstleistungen in Guben auf Leasingbasis

UVgO/V/02/07/2019: Beschaffung Mehrzweckfahrzeug

Vergabeart: Öffentliche Ausschreibung

Bekanntmachung**Zur Angebotsabgabe / Teilnahme auffordernde Stelle**

Bezeichnung Stadt Guben

Kontaktstelle Rechtsamt/Widerspruchsstelle/Vergabemanagement

Zu Händen Frau Sabine Winkler

Postanschrift Gasstraße 4

Ort 03172 Guben

Telefon +49 35616871-1033

Fax 03561/6871-4000

E-Mail Winkler.S@guben.de

Zuschlag erteilende Stelle

Bezeichnung Stadt Guben

Kontaktstelle Fachbereich V

Zu Händen Herrn Sven Rogosky

Postanschrift Gasstraße 4

Ort 03172 Guben

Telefon 03561/6871-1502

Fax 03561/4940

E-Mail Rogosky.S@guben.de

Angebote oder Teilnahmeanträge sind einzureichen

Elektronisch über diese Vergabeplattform: <https://vergabemarktplatz.brandenburg.de/VMPsatellite/notice/CXP9YR6D0S3>

Postalisch an folgende Stelle

Bezeichnung Stadt Guben

Kontaktstelle Rechtsamt/Widerspruchsstelle/Vergabemanagement

Zu Händen Frau Sabine Winkler

Postanschrift Gasstraße 4

Ort 03172 Guben

Telefon 03561/6871-1033

Fax 03561/6871-4000

E-Mail Winkler.S@guben.de

Bereitstellung der Vergabeunterlagen

Elektronisch über diese Vergabeplattform: <https://vergabemarktplatz.brandenburg.de/VMPsatellite/notice/CXP9YR6D0S3/documents>

Art und Umfang der Leistung

Lieferung eines Fahrzeuges für den Bereich kommunale Dienstleistungen der Stadt Guben

auf der Grundlage eines Leasingvertrages

Typ Mehrzweckfahrzeug/Geräteträger mit Anbaugerät

Frontschlegelmäher,

Leasing Vertragslaufzeit 84 Monate,

Haupterfüllungsort

Bezeichnung Stadt Guben

Postanschrift Gasstraße 4

Ort 03172 Guben

Zuschlagskriterien

Niedrigster Preis

Nebenangebote

Nebenangebote sind zugelassen.

Angaben zu den Los

UVgO/V/02/07/2019: Beschaffung Mehrzweckfahrzeug

VO: UVgO Vergabeart: Öffentliche Ausschreibung

Aufteilung des Auftrags in Lose: Nein

Schlussstermin für den Eingang der Angebote 11.03.2019 um 16:00 Uhr

Bindefrist des Angebots 29.03.2019

Zusätzliche Angaben

